

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az. 54.5 2024-0035270

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünntalsperre vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) zur Anpassung der Betriebsregeln

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 72 - 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gebe ich folgendes bekannt:

Der Wupperverband (WV), Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal (Träger des Vorhabens) hat bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) für die Große Dhünntalsperre die Änderung der Planfeststellung vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) beantragt.

Die Änderung umfasst die Streichung der Nebenbestimmungen 3.5, 3.6 und 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-).

Die Nebenbestimmung Nr. 3.5 lautet:

„In der Dhünn unterhalb des Hauptdammes muß stets ein Abfluß von 100 l/s gewährleistet werden. Die Messung dieser Mindestabwasserabgabe erfolgt am Pegel Loosenau. Der zugehörige Wasserstand ist auf dem Pegel deutlich zu kennzeichnen.“

Die Nebenbestimmung 3.6 lautet:

„Im Hauptbecken ist ein Hochwasserrückhalteraum von 8,5 hm³ einzurichten und nach den genehmigten Betriebsvorschriften zu bewirtschaften.“

Die Nebenbestimmung 3.9 lautet:

„Bis zum ersten Vollstau der Hauptsperre darf das Wasser der Zuläufe unter Beachtung der Nebenbestimmung 3.5 nur gespeichert werden, sofern der Durchfluß am Pegel Schlebusch mindestens 1 m³ pro Sekunde beträgt. Wird der Wert unterschritten, muß ein dem Zufluß zur Talsperre entsprechender Volumenstrom aus der Hauptsperre an der [sic] Unterlauf abgegeben werden. Nach dem ersten Vollstau der Talsperre oder nach Beginn der Wasserentnahme für die Trinkwasserbersorgung muss am Pegel Schlebusch stets ein Wasserdurchfluß von 1 m³ pro Sek. gewährleistet werden.“

Weiter beinhaltet die Änderung die Streichung der Absätze I.1 und I.3 aus dem Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 25.01.1996 (Az. 54.1.15.2(23)-G-).

Absatz I.1. lautet:

„Der Mindestdurchfluß am Pegel Schlebusch wird auf 1,0 m³/s festgesetzt. Der Vorbehalt, den Durchfluß gegebenenfalls zu ändern, wird aufgegeben.“

Der Absatz I.3. lautet:

„Der Pegel Schlebusch wird als Referenzpegel für die Einhaltung des Mindestabflusses aufgegeben und durch den Pegel Manfort ersetzt. Dem Wupperverband ist hilfsweise gestattet, die Steuerung der Talsperre vom Pegel Hummelsheim vorzunehmen. Ein Abgleich zum Pegel Manfort muß dabei gewährleistet sein.“

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW **vom 10.03.2025 bis zum 09.04.2025** einschließlich wie folgt aus:

Gemeinde Kürten Karlheinz-Stockhausen-Platz 1 51515 Kürten	Mo., Di., Do. und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Odenthal Altenberger-Dom-Str. 31 51519 Odenthal	Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr Di. und Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr
Hansestadt Wipperfürth Marktplatz 15 51688 Wipperfürth	Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Mi. von 14:00 bis 17:00 Uhr
Stadt Burscheid Höhestraße 7 – 9 51399 Burscheid in Zimmer 1.44	Mo. von 08:15 bis 12:30 Uhr und von 14:00 von 18:00 Uhr Di. bis Do. von 08:15 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr Fr. von 08:15 bis 12:00 Uhr
Stadt Wermelskirchen Telegrafienstraße 29 – 33 42929 Wermelskirchen im Flurbereich vor Raum 3.05	Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Mo. und Mi. von 14:00 bis 15:00 Uhr Di. und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Jede/r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 24.04.2025**, bei folgenden Kommunen Einwendungen erheben:

- Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten
- Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal
- Hansestadt Wipperfürth, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth
- Stadt Burscheid, Höhestraße 7 - 9, 51399 Burscheid
- Stadt Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29 - 33, 42929 Wermelskirchen

Weiter können direkt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 8, 50667 Köln Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die o. g. Kommunen oder die Bezirksregierung Köln zu richten. Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können **innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis 24.04.2025**, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie – soweit erforderlich – den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o. g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwenderinnen und Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwenderin bzw. des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine Mitarbei-

tenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 18.02.2025

Im Auftrag
gez. Heimbach